

TE OGH 2015/6/25 8Nc24/15v

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.06.2015

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofs Prof. Dr. Spenling als Vorsitzenden und durch die Hofrätin Dr. Tarmann-Prentner, die Hofräte Mag. Ziegelbauer und Dr. Brenn sowie die Hofrätin Dr. Weixelbraun-Mohr als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei Mag. C***** Ö*****, vertreten durch Mag. Stefan Traxler, Rechtsanwalt in Mödling, gegen die beklagte Partei Mag. R***** K*****, wegen „Wiederaufnahms-antrag, in eventu Wiederaufnahmsklage gemäß § 530 Abs 1 Z 4 ZPO“, über den Antrag vom 11. Juni 2015 denDer Oberste Gerichtshof hat durch den Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofs Prof. Dr. Spenling als Vorsitzenden und durch die Hofrätin Dr. Tarmann-Prentner, die Hofräte Mag. Ziegelbauer und Dr. Brenn sowie die Hofrätin Dr. Weixelbraun-Mohr als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei Mag. C***** Ö*****, vertreten durch Mag. Stefan Traxler, Rechtsanwalt in Mödling, gegen die beklagte Partei Mag. R***** K*****, wegen „Wiederaufnahms-antrag, in eventu Wiederaufnahmsklage gemäß Paragraph 530, Absatz eins, Ziffer 4, ZPO“, über den Antrag vom 11. Juni 2015 den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der Antrag der Klägerin auf Ergänzung des Beschlusses vom 27. Mai 2015 wird abgewiesen.

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

1. Gegenstand der Ergänzung gemäß § 423 ZPO sind alle Urteile einschließlich jener der Rechtsmittelinstanzen. Gemäß § 430 ZPO ist § 423 ZPO auch auf die Ergänzung von Beschlüssen sinngemäß anzuwenden (8 Ob 6/11g; 8 ObA 17/12a).1. Gegenstand der Ergänzung gemäß Paragraph 423, ZPO sind alle Urteile einschließlich jener der Rechtsmittelinstanzen. Gemäß Paragraph 430, ZPO ist Paragraph 423, ZPO auch auf die Ergänzung von Beschlüssen sinngemäß anzuwenden (8 Ob 6/11g; 8 ObA 17/12a).

2. Dem erkennenden Senat wurde die Eingabe der Klägerin zu 6 Ob 51/15s im Hinblick auf die sich aus deren Inhalt ergebende Ausgeschlossenheit der Mitglieder des 6. Senats von der Ausübung des Richteramts im Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 537 ZPO vorgelegt. Mit Beschluss vom 27. Mai 2015 hat der Oberste Gerichtshof entsprechend diesem Ersuchen der Mitglieder des 6. Senats die Ausgeschlossenheit dieser Senatsmitglieder gemäß § 537 ZPO ausgesprochen. In diesem Beschluss wurde auch zum Ausdruck gebracht, dass die gesamte Eingabe der Klägerin - ungeachtet ihrer Bezeichnung (auch als „Nichtigkeitsantrag oder Nichtigkeitsklage“) - als Wiederaufnahmsklage zu werten sei. Der Beschluss bedarf daher keiner Ergänzung.2. Dem erkennenden Senat wurde die Eingabe der Klägerin zu 6 Ob 51/15s im Hinblick auf die sich aus deren Inhalt ergebende Ausgeschlossenheit der Mitglieder des 6. Senats von der Ausübung des Richteramts im Wiederaufnahmeverfahren gemäß Paragraph 537, ZPO vorgelegt. Mit Beschluss vom 27. Mai 2015 hat der Oberste Gerichtshof entsprechend diesem Ersuchen der Mitglieder des 6. Senats die Ausgeschlossenheit dieser Senatsmitglieder gemäß Paragraph 537, ZPO ausgesprochen. In diesem Beschluss wurde auch zum Ausdruck gebracht, dass die gesamte Eingabe der Klägerin - ungeachtet ihrer Bezeichnung (auch als „Nichtigkeitsantrag oder Nichtigkeitsklage“) - als Wiederaufnahmsklage zu werten sei. Der Beschluss bedarf daher keiner Ergänzung.

Textnummer

E111538

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2015:0080NC00024.15V.0625.000

Im RIS seit

28.07.2015

Zuletzt aktualisiert am

28.07.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at